

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal



CH-1000 Lausanne 14

Korrespondenznummer 11.5.2/14\_2017

Lausanne, 26. April 2017

## Medienmitteilung des Bundesgerichts

Urteil vom 3. April 2017 (2C\_756/2015)

### **Neues Zürcher Gemeindegesetz: Bestimmungen zu Unzulässigkeit und Auflösung von Schulgemeinden aufgehoben**

***Die im totalrevidierten Gemeindegesetz des Kantons Zürich festgelegte Unzulässigkeit und Auflösung von eigenständigen Schulgemeinden auf dem Gebiet von Parlamentsgemeinden ist nicht mit den in der Kantonsverfassung garantierten Mitwirkungsrechten der Stimmberechtigten von Schulgemeinden vereinbar. Das Bundesgericht heisst die Beschwerde betroffener Gemeinden gut und hebt die fraglichen Bestimmungen im Gemeindegesetz auf.***

Das vom Kantonsrat des Kantons Zürich im April 2015 verabschiedete totalrevidierte Gemeindegesetz (GG/ZH) sieht unter anderem vor, dass auf dem Gebiet von Parlamentsgemeinden keine Schulgemeinden mehr zulässig sind (§ 3 Absatz 2 Satz 2 GG/ZH). Diese müssen sich bis zum Ablauf der nächsten ordentlichen Amtsdauer nach dem Inkrafttreten des GG/ZH auflösen (§ 177 GG/ZH). Die Oberstufenschulgemeinden Dübendorf-Schwerzenbach, Nänikon-Greifensee, Bülach und Wädenswil, die Gemeinde Schwerzenbach sowie die politischen Gemeinden Höri, Hochfelden, Greifensee, Winkel und Bachenbülach gelangten gegen diese Neuregelungen ans Bundesgericht. Sie machten dabei im Wesentlichen eine Verletzung der Gemeindeautonomie geltend.

Das Bundesgericht heisst die Beschwerde gut und hebt die Bestimmungen von § 3 Absatz 2 Satz 2 und § 177 GG/ZH auf. Die fraglichen Normen sind mit den in Artikel 84 der Zürcher Kantonsverfassung (KV/ZH) garantierten Mitwirkungsrechten der Stimmbere-

rechtigten von Schulgemeinden nicht vereinbar. Gemäss der KV/ZH können der Schulgemeinde Bildungsaufgaben übertragen werden; ansonsten ist die politische Gemeinde hierfür zuständig. Besteht aber eine Schulgemeinde, kann diese mit der Mehrheit der Stimmenden jeder beteiligten Gemeinde mit einer anderen Schulgemeinde fusionieren. Ein Zusammenschluss der Schulgemeinde ist gemäss KV/ZH auch mit der politischen Gemeinde möglich, auf deren Gebiet sie sich befindet. In diesem Fall geht die Schulgemeinde ersatzlos unter, was aber nur mit Zustimmung der Mehrheit der Stimmenden dieser Gemeinde geschehen kann. Die Kantonsverfassung verlangt in diesem Fall eine Urnenabstimmung auf Ebene Schulgemeinde. Zwangsfusionen über die Köpfe der Stimmberechtigten hinweg sieht das Staatsrecht des Kantons Zürich nicht vor. Das revidierte Gemeindegesetz sieht von jeder Mitwirkung der Stimmberechtigten der Schulgemeinden ab und erlaubt Zwangsfusionen, was mit Blick auf das kantonale Verfassungsrecht nicht haltbar ist.

**Kontakt:** Peter Josi, Medienbeauftragter  
Tel. +41 (0)21 318 91 53; Fax +41 (0)21 323 37 00  
E-Mail: [presse@bger.ch](mailto:presse@bger.ch)

**Hinweis:** Das Urteil ist ab 26. April 2017 um 13:00 Uhr auf unserer Webseite [www.bger.ch](http://www.bger.ch) / "Rechtsprechung (gratis)" / "Weitere Urteile ab 2000" veröffentlicht. Geben Sie die Urteilsreferenz 2C\_756/2015 ins Suchfeld ein.